

- e) Territoriale Bilanzierung und Beratung zwischen den Räten vom der Kreise und den Betriebs- **10. Mai 1963** leitungen, Stellungnahme durch den Rat des Kreises **20. Mai 1963**

3. Einreichung der Planvorschläge

- a) Übergabe der Planvorschläge
— von den bezirks- und kreisgeleiteten Industriebetrieben an ihr übergeordnetes Organ — ohne Betriebe der Lebensmittelindustrie — **bis 10. Mai 1963**

- von den übrigen bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und von der örtlichen Lebensmittelindustrie an ihr übergeordnetes Organ
von den Räten der Städte und Gemeinden an die Räte der Kreise
von den Betrieben der Landwirtschaft an die Kreislandwirtschaftsräte **bis 20. Mai 1963**

- von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an ihr übergeordnetes Organ sowie von den WB (B) an die bis **25. Mai 1963** Bezirkswirtschaftsräte

- von den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke sowie von den Kreislandwirtschaftsräten an die Bezirkslandwirtschaftsräte **bis 5. Juni 1963**

- b) Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen und Übergabe der zusammengefaßten Planvorschläge
— von den **WB (Z)** an den bis **15. Juni 1963** Volkswirtschaftsrat

- von den anderen Organen, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, an das Ministerium, Staatssekretariat usw. **20. Juni 1963**

- von den Bezirkswirtschaftsräten an den Volkswirtschaftsrat;

von den Bezirkslandwirtschaftsräten an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat von den Räten der Bezirke an die für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen zentralen Organe sowie die Hauptkennziffern an die bis Staatliche Plankommission **25. Juni 1963**

- c) Durcharbeitung der Planvorschläge der WB und Ausarbeitung des Planes der Industrie, Durchführung der Bilanzierung im Volkswirtschaftsrat und Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der Pläne der Landwirtschaft und der anderen Wirtschaftszweige von den zuständigen staatlichen Organen sowie Übergabe der bilanzierten und abgestimmten Planentwürfe vom Volkswirtschaftsrat, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission **bis 15. August 1963**

4. Zusammenfassung der Pläne der Wirtschaftszweige und Gesamtbilanzierung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission **bis 15. Sept. 1963**

5. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben
Die Abstimmung über die Außenhandelsaufgaben zwischen dem Volkswirtschaftsrat, den Staatlichen Kontoren, den WB, Bezirkswirtschaftsräten und den Betrieben und den anderen zentralen Organen sowie dem Ministerium für Außenhandel und den Außenhandelsunternehmen sind durchzuführen **vom I. April 1963 bis II. Mai 1963**

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates